

## Dienstleistungen von Menschen für Menschen





# LIEFERANTENKODEX der gepe PETERHOFF Gruppe

www.gepe-peterhoff.de



### Inhalt

1.	Integrität	. 1
2.	Menschenrechte und Arbeitsbedingungen	. 2
3.	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	. 3
4.	Umwelt	. 4
5.	Qualität	. 4
6.	Ethik	. 5
7.	Konformität mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten	. 5

#### 1. Integrität

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie im Geschäftsleben ethisch verantwortlich und integer handeln.

#### 1.1. Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften

Wir bei der gepe Gebäudedienste PETERHOFF GmbH mitsamt ihrer i.S.d. § 15 AktG verbundenen Unternehmen (zusammen "gepe PETERHOFF Gruppe") bekennen uns zu den in unserem Verhaltenskodex niedergelegten Werten. Wir bekennen uns zu diesen Werten sowohl in unserem eigenen Unternehmen als auch in unseren Beziehungen zu Lieferanten. Unser Erfolg und unser Ansehen in der Öffentlichkeit hängen von der gemeinsamen Verpflichtung ab, stets nach diesen Werten zu handeln. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich verpflichten, diese grundlegenden Werte einzuhalten, indem sie die geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten und angemessene Verfahren zu diesem Zweck einführen. Die Lieferanten müssen das Unternehmen auch bei der Erfüllung der eigenen erweiterten gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen unterstützen.

#### 1.2. Korruption, Bestechung und Betrug

Die Lieferanten müssen eine Null-Toleranz Politik für jede Form von Korruption, Bestechung, Erpressung, Veruntreuung oder sonstigem betrügerischem Verhalten verfolgen. Die Lieferanten dürfen den Mitarbeiter:innen von gepe keine Zuwendungen anbieten, um geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen oder eine Vorzugsbehandlung als Gegenleistung zu erhalten. Darüber hinaus dürfen unsere Lieferanten keiner natürlichen oder juristischen Person (direkt oder indirekt über Dritte) Zuwendungen anbieten, in Aussicht stellen oder genehmigen um neue Geschäftsabschlüsse zu sichern, bestehende Verträge aufrechtzuerhalten oder einen sonstigen unangemessenen Vorteil zu erlangen. Ebenso dürfen die Lieferanten keine Zuwendungen im eigenen Namen oder im Namen einer anderen natürlichen oder juristischen Person mit der Absicht verlangen oder annehmen, sich (explizit oder implizit) einen unangemessenen Vorteil zu verschaffen oder Geschäftsentscheidungen zu beeinflussen.

#### 1.3. Interessenkonflikt

Ein Interessenkonflikt besteht dann, wenn eine Person ein privates/persönliches Interesse hat, das ihre Geschäftsentscheidungen potenziell beeinflussen könnte. Beispiele für diese Situationen können sein: Eigene Mitarbeiter:innen von gepe, die persönliche, private oder finanzielle Interessen am Unternehmen eines Lieferanten haben oder umgekehrt. Vor diesem Hintergrund müssen Lieferanten alle Beziehungen, Transaktionen oder Aktivitäten vermeiden, die im Widerspruch zu einer objektiven und fairen Geschäftsbeziehung mit der gepe PETERHOFF Gruppe stehen oder stehen könnten. Treten solche tatsächlichen oder potenziellen Konflikte auf, so haben die Lieferanten uns diese unverzüglich mitzuteilen.

#### 1.4. Geldwäsche

Geldwäsche wird im Allgemeinen definiert als die Durchführung einer Transaktion mit mittels krimineller Methoden erlangtem Vermögen, die Gestaltung einer Transaktion in einer Weise, dass die Aufdeckung kriminellen Verhaltens vermieden wird, oder die Durchführung einer Transaktion, die eine kriminelle Aktivität fördert. Wir erwarten von unseren Lieferanten, alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche einzuhalten. Darüber hinaus müssen sie durch entsprechende Maßnahmen sicherstellen, dass sie nur zu vertrauenswürdigen Geschäftspartnern Beziehungen aufbauen, die an legitimen Geschäftsaktivitäten mit Mitteln aus legitimen Quellen beteiligt sind.

#### 1.5. Äußern von Bedenken

Die Lieferanten müssen ihren Mitarbeiter:innen angemessene Mittel (z.B. Hinweisgebersystem) zur Verfügung stellen, damit sie jederzeit und ohne die Befürchtung

von Vergeltungsmaßnahmen Bedenken melden können, darunter potenziell rechtswidrige Aktivitäten am Arbeitsplatz oder potenzielle Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften. Jede in gutem Glauben gemachte Meldung sollte von einer entsprechenden Richtlinie gegen Vergeltungsmaßnahmen geschützt sein. Jede Compliance-Meldung – sowie auch die Identität der berichtenden Person – muss vertraulich behandelt werden. Soweit nach lokalem Recht zulässig, sollten die Compliance-Meldungen anonym gemacht werden können. Die Lieferanten müssen jede Compliance-Meldung unverzüglich ordnungsgemäß untersuchen und ggf. Gegenmaßnahmen ergreifen.

#### 1.6. Fairer Wettbewerb

Die Lieferanten müssen ihre Geschäfte im Einklang mit den Grundsätzen des fairen Wettbewerbs und in Übereinstimmung mit allen geltenden Kartellgesetzen führen.

#### 1.7. Datenschutz, Vertraulichkeit und Rechte an geistigem Eigentum

Die Lieferanten müssen vertrauliche Informationen schützen und ordnungsgemäß verwenden. Dabei soll gewährleistet werden, dass Unternehmen und Mitarbeiter:innen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften geschützt sind. Sämtliche Dokumente und alle Informationen über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens sind vertraulich zu behandeln. Zu den vertraulichen Informationen gehören alle nicht öffentlichen strategischen, finanziellen, technischen oder geschäftlichen Informationen von gepe. Darüber hinaus müssen die Lieferanten die geistigen Eigentumsrechte aller Mitarbeiter:innen und Geschäftspartner schützen. Die Lieferanten müssen sowohl ihr eigenes als auch das geistige Eigentum der gepe PETERHOFF Gruppe schützen. Lieferanten halten sich an die einschlägigen Datenschutzbestimmungen und dürfen personenbezogene Daten nur in dem Umfang verarbeiten, in dem es die einschlägigen Gesetze sowie die Betroffenen selbst erlauben.

#### 1.8. Materialien aus Konfliktregionen

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass die an die gepe PETERHOFF Gruppe gelieferten Produkte keine Materialien enthalten, die aus Konfliktregionen stammen, mit denen direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanziert oder unterstützt und Menschenrechtsverletzungen verursacht oder gefördert werden.

#### 2. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Die Lieferanten müssen Maßnahmen ergreifen, um ihren Arbeitnehmer:innen und Auftragnehmern ein sicheres, gerechtes, respektvolles und diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld zu bieten und sich zu den vier Grundprinzipien der ILO Kernarbeitsnormen bekennen.

#### 2.1. Maßnahmen gegen Diskriminierung

Die Lieferanten müssen einen respektvollen und diskriminierungsfreien Arbeitsplatz schaffen, an dem die Leistung aller Mitarbeiter geschätzt wird. Die Lieferanten dürfen keine Form der Diskriminierung dulden, darunter verbale, körperliche oder sexuelle Belästigung oder Einschüchterung am Arbeitsplatz. Die Lieferanten dulden keine Diskriminierung und ungerechte Behandlung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft oder Hautfarbe, Nationalität oder nationaler Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Behinderung, Gesundheitszustand, Körperbau, Aussehen, sexueller Orientierung, rechtmäßigen politischen Ansichten und Aktivitäten, Mitgliedschaft in Gewerkschaften oder Betriebsräten, Teilnahme an Tarifverhandlungen und anderen diskriminierenden oder rechtswidrigen Kriterien. Die Lieferanten sind verpflichtet, unverzüglich gegen rechtswidriges und diskriminierendes Verhalten ihrer Mitarbeiter, Arbeitnehmer:innen, Vertreter und Auftragnehmer vorzugehen. Darüber hinaus müssen sie

gepe über ein solches Verhalten ihrer Mitarbeiter:innen, Führungskräfte, Geschäftsführer, Vertreter oder anderer Personen informieren.

#### 2.2. Prävention von Missbrauch, Gewalt und Belästigung

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Belästigungen oder Einschüchterungen in jeglicher Form sowie gewaltsames oder missbräuchliches Verhalten verurteilen. Die Lieferanten müssen einen Arbeitsplatz schaffen, an dem es keinen Raum für menschenunwürdiges Verhalten gibt, darunter für sexuelle Belästigung, körperliche Bestrafungen, geistige oder körperliche Nötigung oder verbalen Missbrauch.

#### 2.3. Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit

Die Lieferanten müssen sich deutlich gegen Zwangsarbeit und jede Form von ausbeuterischer Kinderarbeit aussprechen. Jede Form von Zwangsarbeit oder unfreiwilliger Pflichtarbeit muss strengstens untersagt werden. Die Lieferanten müssen ausbeuterische Kinderarbeit verurteilen und dürfen keine Arbeitnehmer:innen beschäftigen, die unter dem nach anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Übereinkommen definierten Mindestalter für reguläre Beschäftigung liegen.

#### 2.4. Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und gerechte Behandlung

Lieferanten müssen die geltenden Gesetze und Vorschriften zu den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen einhalten, darunter zu Arbeitsverträgen, Mindestlöhnen und Sozialleistungen, maximalen Arbeitszeiten und gerechten Arbeitsbedingungen. Die reguläre Arbeitswoche darf die nach lokalem Recht maximale Arbeitszeit (Arbeitsstunden) nicht überschreiten. Überstunden dürfen nur in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen angeordnet werden; den Arbeitnehmer:innen wird mindestens die erforderliche Mindestanzahl an freien Tagen pro 7-Tage-Woche gewährt. Die an die Arbeitnehmer:innen gezahlten Vergütungen müssen allen einschlägigen Lohngesetzen entsprechen, darunter das Mindestlohngesetz sowie die Sozialleistungsgesetze. Die Lieferanten müssen das Recht der Arbeitnehmer:innen auf Vereinigungsfreiheit, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft und Gründung von Arbeitnehmer:innenvertretungen respektieren. Darüber hinaus müssen die Lieferanten ein Arbeitsumfeld schaffen, in dem die Arbeitnehmer:innen offen und ohne Angst vor Vergeltung, Einschüchterung oder Belästigung mit dem Management über die Arbeitsbedingungen kommunizieren können.

#### 3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

#### 3.1. Arbeitssicherheit

Am Arbeitsplatz müssen Maßnahmen gegen chemische, biologische und physikalische Gefahren sowie gegen unhygienische Bedingungen und körperlich belastende Aufgaben ergriffen werden.

#### 3.2. Prozesssicherheit

Die Lieferanten müssen geeignete Verfahren oder Programme einführen, um die Freisetzung von Chemikalien zu verhindern bzw. zu reduzieren, die die Gesundheit und Sicherheit von Mitarbeiter:innen, Anwohner:innen oder anderen betroffenen Personengruppen beeinträchtigen können.

#### 3.3. Produktsicherheit

Die Lieferanten müssen die Produktsicherheitsvorschriften einhalten, Produkte ordnungsgemäß kennzeichnen und die Anforderungen an die Handhabung von Produkten melden. Bei begründetem Bedarf stellen sie den betroffenen Parteien die relevanten Unterlagen zur Verfügung, in denen alle notwendigen sicherheitsrelevanten Informationen zu allen gefährlichen Stoffen angegeben werden. Dazu gehören Produktinformationen, Sicherheitsdatenblätter, Melde- oder Registrierungsbestätigungen, Anwendungsfälle und



Gefährdungsszenarien. Die Lieferanten tauschen proaktiv und transparent Informationen über die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte ihrer Produkte mit allen relevanten Parteien aus.

#### 3.4. Gefahrenhinweise

Sicherheitsinformationen über gefährliche Stoffe – darunter chemische Verbindungen und Zwischenprodukte – müssen zur Einweisung der Arbeitnehmer:innen und Vermeidung von Gefahren verfügbar sein.

#### 4. Umwelt

Die Lieferanten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Umwelt zu minimieren und alle wesentlichen Umweltrisiken zu beseitigen oder, sofern deren Vermeidung nicht möglich ist, zu minimieren und zu kontrollieren. Die Lieferanten werden aufgefordert, Umweltverschmutzungen zu vermeiden, eine effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen zu fördern, Abfälle zu recyceln und ihre Umweltbilanz zu verbessern. Dazu gehört die Erhaltung der natürlichen Ressourcen durch eine umweltverträgliche und effiziente Geschäftstätigkeit, die weitgehende Vermeidung der Nutzung von gefährlichen Stoffen und die Durchführung von Aktivitäten zur Wiederverwendung von Abfallprodukten.

#### 4.1. Umweltrecht

Die Lieferanten müssen alle geltenden Umweltgesetze und -vorschriften einhalten. Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, Lizenzen, Informationsregistrierungen und Beschränkungen sind einzuholen. Die damit verbundenen Betriebs- und Berichtspflichten sind zu erfüllen.

#### 4.2. Abfälle und Emissionen

Die Lieferanten müssen über Systeme verfügen, die eine sichere und rechtskonforme Handhabung, Beförderung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen, Luftemissionen und Abwassereinleitungen gewährleisten. Abfälle, Abwässer oder Emissionen, die die Gesundheit von Mensch und Umwelt beeinträchtigen können, müssen vor der Einleitung in die Umwelt ordnungsgemäß bewirtschaftet, kontrolliert und behandelt werden. Alle erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sind so zu bauen und zu warten, dass maßgebliche Risiken kontrolliert werden.

#### 4.3. Ausläufe und Einleitungen

Die Lieferanten müssen über Systeme verfügen, um das unbeabsichtigte Auslaufen und Einleiten von gefährlichen Stoffen, Abfällen, Abwässern und Emissionen in die Umwelt oder Einrichtungen zu vermeiden bzw. zu reduzieren, in denen die damit verbundenen Risiken nicht mehr kontrolliert werden können (z. B. öffentliche Kanalisation, öffentliche Oberflächen). Die Lieferanten müssen Verfahren einführen, um potenzielle Auswirkungen auf betroffene Anwohner zu minimieren.

#### 5. Qualität

Die Lieferanten sind bestrebt, hohe Qualitätsstandards einzuhalten und den Schutz ihrer Produkte vor unbefugten Dritten zu gewährleisten.

#### **5.1.** Anforderungen

Die Lieferanten müssen allgemein anerkannte Qualitätsstandards oder vertraglich vereinbarte Qualitätsanforderungen und -standards einhalten, so dass die gelieferten Waren und Dienstleistungen den Bedürfnissen von gepe und ihren Kunden entsprechen, einwandfrei funktionieren und im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszwecks sicher sind. Die Lieferanten müssen unverzüglich alle Mängel beheben, die die Qualität von Waren und Dienstleistungen negativ beeinflussen können. Die Lieferanten müssen das

Unternehmen über Änderungen des Herstellungs- oder Lieferprozesses informieren, die Auswirkungen auf die Spezifikation der gelieferten Waren und Dienstleistungen haben können.

#### 6. Ethik

Die Lieferanten müssen sich nach ethischen Grundsätzen richten, Verbesserungsziele festlegen und Risiken in allen Bereichen der Geschäftsethik bewerten.

#### **6.1.** Verpflichtung und Verantwortung

Die Lieferanten müssen die im vorliegenden Verhaltenskodex beschriebenen Grundsätze erfüllen, indem sie angemessene Ressourcen zuweisen und alle relevanten Aspekte in die Richtlinien und Verfahren aufnehmen.

#### 6.2. Risikomanagement

Die Lieferanten müssen Mechanismen einführen, um Risiken in allen im vorliegenden Verhaltenskodex genannten Bereichen regelmäßig zu identifizieren, zu bewerten und zu managen, sofern eine solche Vorgehensweise relevant und anwendbar ist; dabei sind alle geltenden gesetzlichen Anforderungen zu beachten. Die Lieferanten müssen Risiken in Zusammenhang mit Geschäftsethik, Arbeits- und Menschenrechten, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umwelt und Gesetzeskonformität ermitteln und managen. Die Lieferanten müssen kontinuierlich die relative Bedeutung jedes einzelnen Risikos ermitteln und daraufhin Maßnahmen ergreifen, um das Risiko zu beseitigen bzw. zu reduzieren.

#### 6.3. Transparenz und Informationspflicht

Die Lieferanten werden aufgefordert, die gepe PETERHOFF Gruppe auf Anfrage transparent über ihre sozialen und ökologischen Auswirkungen im Einklang mit den im vorliegenden Verhaltenskodex dargelegten Grundsätzen zu informieren.

#### 6.4. Mitarbeiterkompetenz

Die Lieferanten werden geeignete Maßnahmen konzipieren, durch welche die Führungskräfte und Arbeitnehmer:innen des Unternehmens einen angemessenen Kenntnisstand und ein angemessenes Verständnis der anwendbaren Grundsätze des vorliegenden Verhaltenskodex, der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie der allgemein anerkannten Normen erlangen.

#### 6.5. Nachhaltigkeitskriterien in der Lieferkette

Die Lieferanten müssen die im vorliegenden Verhaltenskodex beschriebenen Grundsätze auch in den darunterliegenden Stufen der Lieferkette beachten und darüber hinaus sicherstellen, dass alle Drittanbieter/Subunternehmen, die im Namen des Lieferanten handeln und Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehung mit der gepe PETERHOFF Gruppe haben können, den Verhaltenskodex befolgen.

#### 7. Konformität mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten

Die gepe PETERHOFF Gruppe behält sich das Recht vor, in angemessenem Umfang Änderungen des vorliegenden Verhaltenskodex vorzunehmen. Eventuelle Anpassungen werden den Lieferanten rechtzeitig mitgeteilt. Vorgenommene Änderung müssen vom Lieferanten angenommen werden. Unsere Geschäftsbeziehung basiert auf einem gegenseitigen aufrichtigen und respektvollen Umgang der Geschäftspartner. Die Lieferanten können ihre Erklärung der Beachtung des vorliegenden Verhaltenskodex auch durch die Einhaltung des eigenen, vergleichbaren Standards umfassenden Verhaltenskodex bzw. der eigenen Unternehmensrichtlinien unter Beweis stellen. Wir können jedoch von unseren Lieferanten eine Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex verlangen (z.B. durch Vor-Ort Prüfungen durch einen beauftragten Dienstleister).

## VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN der gepe PETERHOFF Gruppe

- Auf Anfrage füllen die Lieferanten einen Fragebogen zur Einhaltung des vorliegenden Verhaltenskodex (Selbstbewertung) aus.
- Auf Nachfrage müssen die Lieferanten dokumentierte Nachweise über die Einhaltung des vorliegenden Verhaltenskodex (Zertifizierungen/Erklärung) vorlegen.

Bei Nichteinhaltung der hier beschriebenen Standards, behält sich die gepe PETERHOFF Gruppe das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit jedem Geschäftspartner zu überprüfen. Die gepe PETERHOFF Gruppe folgt dabei dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit, sodass wie in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, welche Konsequenzen angemessen, geeignet und erforderlich sind. Dies kann bis zu einer sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung führen sowie zu einer Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

Trotz der Verpflichtung zu ehrlichem und ethischem Handeln besteht in allen Unternehmen immer das Risiko, dass diverse Situationen nicht ordnungsgemäß verlaufen oder dass wissentlich oder unwissentlich unrechtmäßige oder unethische Handlungen begangen werden. Damit die gepe PETERHOFF Gruppe frühzeitig und angemessen auf Fehlverhalten reagieren kann, bedarf es der Aufmerksamkeit aller und ihrer Bereitschaft dabei mitzuwirken.

Unser Hinweisgebersystem gibt allen die Möglichkeit, uns über Verstöße bei oder in Verbindung mit uns zu informieren. Die gepe PETERHOFF Gruppe erwartet von ihren Geschäftspartnern, Mitteilungen durch das Hinweisgebersystem nicht zu behindern. Falls Geschäftspartner konkrete, begründete Hinweise auf schwere Rechtsverletzungen oder Regelverstöße bei uns oder in Verbindung mit uns haben, können sie für deren Meldung unser Hinweisgebersystem nutzen.

Es ist 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche erreichbar. Hinweise können auch anonym abgegeben werden.

Das Hinweisgeberportal erreichen Geschäftspartner unter folgendem Link:

• Interne Meldestelle gepe

Alternativ können Hinweise auch

• per E-Mail an: menschenrechte@gepe-peterhoff.de erfolgen.

Hiermit erklären wir die Beachtung des vorliegenden Verhaltenskodex der gepe PETERHOFF Gruppe

Firma:	
Anschrift:	
0.1.7.4	
Ort, Datum:	
Linterschrift (Geschäftsleitung)	
TIMBLECTION (CARCOSHEIRING)	